

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per E-Mail an gever@blw.admin.ch

Liestal, 9. Juni 2026
VGD/Ebenrain/CBO

Änderung der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein; Verteilung des Zollkontingents Wein; Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin

Sie haben uns eingeladen, zu den geplanten Änderungen der «Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein; Verteilung des Zollkontingents Wein» Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Ansinnen einer Zuteilung des Zollkontingents nach Massgabe der Inlandleistung hilft der Branche wenig. Die Idee stammt von der Fleischbranche, wo die Zuteilung des Zollkontingents nach Massgabe der Inlandleistung schon seit Jahrzehnten gelebt wird. Allerdings können diese beiden Märkte nicht verglichen werden. Die beiden grössten Akteure beim Fleisch, welche die Inlandleistung erbringen (Bell und Micarna), sind gleichzeitig die grössten Fleischverkäufer (Coop und Migros). Beide verkaufen auch Fleisch und Fleischwaren aus dem Ausland, die Kontingente werden nicht grossflächig gehandelt. Dort macht das System Sinn, um den komparativen Kostennachteil auszugleichen, den die Schlachtung und Verarbeitung in der Schweiz gegenüber dem Ausland zu vergegenwärtigen hat.

Der Weinmarkt ist anders strukturiert. Die Akteure, welche die Inlandleistung tätigen, also Schweizer Trauben zu Wein verarbeiten, sind nicht identisch mit den grossen Handels- und Verkaufsunternehmen. Das heisst, die Importkontingente würden nicht von denjenigen gebraucht, welche sie zugeteilt bekämen. Folglich würde es nach unserer Einschätzung zu einem Kontingentshandel kommen. Umgekehrt wird der Importeur die Kosten für die Kontingente, die er neu kaufen muss, auf den Verkaufspreis von ausländischem Wein draufschlagen. Dies führt in unseren Augen zu einer Marktverzerrung ohne die Gewähr, dass damit der Konsum von Schweizer Wein angekurbelt werden kann.

Aus den obigen Gründen lehnen wir die Verordnungsänderung ab.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassung zu der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein; Verteilung des Zollkontingents Wein

Procédure de consultation sur l'ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin ; répartition du contingent tarifaire vin

Procedura di consultazione sull'ordinanza concernente la viticoltura e l'importa- zione di vino; ripartizione del contingente doganale per il vino

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 5 4410 Liestal
Datum / Date / Data	09.06.2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 3

Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (SR 916.140), Zuteilung des Zollkontingents nach Massgabe der Inlandleistung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45 Zuteilung der Zollkontingentsanteile		
1 Zollkontingentsanteile für das gemeinsame Zollkontingent für Weisswein und Rotwein (ausgenommen das «Sonderkontingent» nach Absatz 5) werden nach der Leistung zugunsten der Schweizer Produktion zugeteilt.	Auf eine Änderung des Absatz 1 ist zu verzichten. Zollkontingentsanteile für das gemeinsame Zollkontingent für Weisswein und Rotwein sollen weiterhin in der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrzollanmeldungen zugeteilt werden.	Das Ansinnen einer Zuteilung des Zollkontingents nach Massgabe der Inlandleistung hilft der Weinbranche nicht. Die Idee stammt vom Fleischmarkt, wo es diese Zuteilung des Zollkontingents nach Massgabe der Inlandleistung schon seit Jahrzehnten gibt. Diese beiden Märkte kann man nicht vergleichen. Die wichtigsten Akteure im Fleischmarkt, die die grösste Leistung zugunsten der Schweizer Produktion (Schlachtung von Schweizer Nutztieren) tätigen (Bell und Mircarna), haben zugleich die beiden grössten Fleischverkäufer «im Hause» (Coop und Migros). Beide verkaufen auch Fleisch und Fleischwaren aus dem Ausland. Importkontingente werden nicht grossflächig gehandelt. Im Fleischmarkt macht das System Sinn, um den komparativen Kostennachteil auszugleichen, den die Schlachtung und Verarbeitung in der Schweiz gegenüber dem Ausland zu vergegenwärtigen hat. Der Weinmarkt ist ganz anders strukturiert. Die Akteure, die die Inlandleistung tätigen (Schweizer Trauben zu Wein verarbeiten) sind nicht wirtschaftlich identisch mit den grossen Verkaufsunternehmen . Das heisst, die Importkontingente werden nicht von denen gebraucht, die sie zugeteilt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>bekommen würden. Folglich wird es zu einem Kontingentshandel kommen. Es wird dann einfach Geld fließen, von den am Import interessierten Akteuren zu den Kelterungsbetrieben einheimischer Trauben. Ob das dem Konsum von Schweizer Wein hilft, ist äusserst fraglich. Wenn die bevorteilten Schweizer Kelterungsbetriebe die Einnahmen vom Kontingentsverkauf zweckgebunden einsetzen würden, müsste damit der Verkaufspreis von Schweizer Wein subventioniert werden, sprich der Schweizer Wein müsste künstlich verbilligt werden. Will man das? Was heisst das bezüglich Image und Qualität? Der Konsum von Wein geht nicht dadurch zurück, dass sich die Konsumenten den Wein nicht mehr leisten können, sondern aus anderen Motiven (Abnahme des Alkoholkonsums).</p> <p>Umgekehrt wird der Importeur die Kosten für die Kontingente, die er neu kaufen muss, auf den Verkaufspreis von ausländischem Wein draufschlagen. Das heisst, alleine die Warenkosten für den gleichen ausländische Wein werden in der Schweiz höher zu liegen kommen als im umliegenden Ausland, was den Ruf der Hochpreisinsel Schweiz, v.a. in den beiden für den Weinmarkt wichtigen Sektoren Tourismus und Gastwirtschaft, weiter bestätigen wird. Leiden diese beiden Sektoren unter Umsatzrückgängen, ist auch der einheimische Weinmarkt negativ tangiert.</p> <p>Fazit: Eine Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Weiss- und Rotwein nach der Inlandleistung wäre eine erhebliche Marktverzerrung, ohne Gewähr, dass damit der Konsum von Schweizer Wein angekurbelt werden könnte.</p>
<p>2 Als Leistung zugunsten der schweizerischen Produktion gilt der Kauf und die Pressung von Trauben, die während des Bezugszeitraums zur Weinherstellung</p>	<p>Auf eine Einführung des neuen Absatz 2 ist zu verzichten.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
bestimmt sind; die Menge wird anhand des Kellerblatts nach Artikel 30a ermittelt.		
3 Referenzperiode ist das Kalenderjahr, das dem Jahr vor der betreffenden Kontingentsperiode vorausgeht.	Auf eine Einführung des neuen Absatz 3 ist zu verzichten.	

